

Einleitung von Grund- und Dränagewasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage

Stand 03/2017

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser

Die Einleitung von Grund- und Dränagewasser ist eine zusätzliche Belastung für das öffentliche Kanalnetz, die Pumpwerke und die Kläranlage und führt somit zu einer Erhöhung der Unterhaltungs- und Betriebskosten. Um den Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebührenzahler um die Kosten für das Grund- und Dränagewasser zu entlasten, wurde im Jahr 2007 eine „**Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser**“ vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossen. Seit dem 01.01.2008 ist sie in Kraft.

Einleitung von Grund- und Dränagewasser in die öffentliche Abwasseranlage

Die Einleitung von Grund- und Dränagewasser ist aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich nicht zugelassen. Die Stadt ist verpflichtet, ein betriebssicheres Kanalnetz für die Abwasserbeseitigung vorzuhalten und zu betreiben. Bei Grund- und Dränagewasser handelt es sich vor der Einleitung in die Kanalisation nicht um Abwasser. Es kann daher nur in besonderen Fällen, d.h. bei erwiesener Notwendigkeit und unter Beachtung der hydraulischen Möglichkeiten der öffentlichen Abwasseranlage, eine befristete Sondergenehmigung für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser erteilt werden.

Für den Bauherrn/ die Bauherrin ergibt sich hierdurch die Aufgabe und Verpflichtung, alle technischen Alternativen auszuschöpfen und die Planung grundsätzlich so auszurichten, dass negative Auswirkungen des Grund- und Dränagewassers auf die Bausubstanz verhindert werden und eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation nicht erforderlich wird (z.B. Herstellung einer wasserundurchlässigen Abdichtung bei dem Bau eines Kellers; Ableitung von Grund- und Dränagewasser in Versickerungsanlagen, Teiche oder andere Gewässer).

Erst wenn nachweislich keine andere Lösungsmöglichkeit zum Schutz der Bausubstanz möglich ist, kann eine Einleitung in die Kanalisation zugelassen werden.

Die erforderlichen Antragsformulare können im Internet unter www.asg-gifhorn.de heruntergeladen oder auf Nachfrage per Post zugesandt werden.

Wann darf Grund- und Dränagewasser eingeleitet werden?

Fallgruppe	Dränagezweck	Anschluss zum NW	Anschluss zum MW	Anschluss zum SW	Genehmigung
1	Bauvorhaben im Grundwasserbereich	+	+		für den Bauzeitraum
2	gefährdete Gebäudekeller und ähnliche Bauwerke	+	+		befristet
3	gefährdete öffentliche Verkehrsflächen	+	+		befristet
4	gefährdete wirtschaftlich genutzte Flächen	+			befristet
5	gefährdete private Hof- und Lagerflächen	+			befristet
6	Grundwasserreinigungsanlagen	+	+	+	befristet für die Reinigungszeit

Gebührenerhebung

Die Einleitung von Grund- bzw. Dränagewasser ist gebührenpflichtig. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr oder der Einleitungszeitraum. Endet die Einleitung vor Ablauf des Kalenderjahres, so endet der Erhebungszeitraum mit der Einleitung. Die Gebührensschuld entsteht am Ende eines jeden Jahres oder mit dem Ende der Einleitung.

Die Höhe der **Einleitgebühr für Grund- und Dränagewasser** richtet sich nach dem Entwässerungsverfahren:

- a) Für den Anschluss von **unbelastetem** Grund- und Dränagewasser an einen **Niederschlagswasserkanal (NW)** wird die Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegt. (Es erfolgt eine Umrechnung von m² in m³ aufgrund der regionalen Niederschlagsmengen.)
- b) Für den Anschluss von **belastetem** Grund- und Dränagewasser an einen **Schmutzwasserkanal (SW)** werden Schmutzwassergebühren erhoben.
- c) Für den Anschluss an einen **Mischwasserkanal (MW)** wird für **unbelastetes** Grund- und Dränagewasser die Gebühr entsprechend Einleitung in einen Niederschlagswasserkanal und für **belastetes** Grund- und Dränagewasser entsprechend Einleitung in einen Schmutzwasserkanal erhoben.

Übergangsregelung:

Für **bestehende Anschlüsse** zur dauerhaften Einleitung von Grund- und Dränagewasser, die beim Inkrafttreten der Satzung rechtmäßig vorhanden gewesen sind, werden beginnend ab dem Inkrafttreten für eine Übergangsfrist von 15 Jahren **50 % des Gebührensatzes** erhoben.

Nachweis der eingeleiteten Wassermenge

Die Einleitmenge ist innerhalb eines Monats nach Beendigung des Erhebungszeitraumes schriftlich anzuzeigen. Die Bestimmung der Einleitmenge muss durch **Messinstrumente** oder eine nachvollziehbare Berechnung erfolgen.

Wird die Einleitmenge nicht fristgerecht angezeigt, so kann die Einleitmenge durch die Stadt geschätzt werden. Der Nachweis der Einleitmenge durch den Gebührenpflichtigen hat bei einer dauerhaften Einleitung von Grund- und Dränagewasser **bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres** bzw. bei Grundwasserabsenkungen während der Bauphase innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung zu erfolgen.

Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb Stadt Gifhorn (ASG)
Abteilung II Kanalbau und Grundstücksentwässerung
Winkeler Straße 4
38518 Gifhorn

Zentrale 05371 – 9842 0
www.asg-gifhorn.de
kanalbau@asg-gifhorn.de

Informationen zum Infoblatt erhalten Sie unter Telefon 05371 – 9842 23